



Satzung
und
Turn- und Sportordnung
des
Turn- und Sport-Vereins
Kirchrode
1922 e.V.

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der „Turn- und Sportverein Kirchrode von 1922 e.V.“ (TSV Kirchrode) wurde im Jahr 1922 gegründet und hat seinen Sitz in Hannover - Kirchrode. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 3193 eingetragen.

Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß-Rot.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Amateursports, der zurzeit insbesondere in den Sportarten Badminton, Fußball, Gymnastik, Tennis und Turnen betrieben wird. Weitere Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung hinzutreten.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Soweit in dieser Satzung Ämter und Personen genannt werden, werden diese aus Gründen der Übersichtlichkeit nur in der maskulinen Form benannt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Abteilungen

Der TSV ist ein Mehrspartenverein und gliedert sich in verschiedene Abteilungen, die bestimmte Sportarten betreiben (vgl. § 2) und im Rahmen des Vereinszwecks tätig sind. Die Abteilungen sind nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.

Die Abteilungen führen jährlich ihre Abteilungsversammlungen durch und wählen alle zwei Jahre ihre Abteilungsleitung. Zusammensetzung und Aufgaben der Abteilungsleitung bestimmt die jeweilige Abteilung. Jede Abteilung darf sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung beschlossen wird. Sie darf in keinem Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und ihm auf Verlangen zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet. Die Abteilungsleiter sind keine satzungsgemäß berufenen Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB.

Der Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen, wenn die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist. Des Weiteren kann er eine Abteilungsleitung absetzen, wenn diese trotz Abmahnung vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Interessen des Gesamtvereins verstößt.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Juristische Personen oder Personenvereinigungen können nicht Mitglied werden.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand zu stellen. Die Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt wurde. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich, bedarf jedoch keiner Begründung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Austrittserklärung eines Mitglieds ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es in erheblicher Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen von Vereinsorganen verstößt;
- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Der Ausschluss ist in diesem Fall nur

zulässig, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Empfang der Entscheidung bei dem Vorstand eingegangen sein. Dieser kann dem Einspruch abhelfen. Tut er dies nicht, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruhen die Rechte und die Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung nicht verbrauchter anteiliger Jahresbeiträge. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge zu zahlen. Diese werden in einer Beitrags- und Entgeltordnung geregelt. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags und ggf. Sonderzahlungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Daneben sind die Vereinsmitglieder zur Leistung von Arbeitseinsätzen verpflichtet. Deren Umfang und finanzielle Rahmenbedingungen können in der Beitrags- und Entgeltordnung geregelt werden.

§ 9

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Anlagen satzungsgemäß zu benutzen. Es hat auf Versammlungen Stimmrecht, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Erhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

Mitglieder, die länger als sechs Monate dem Verein angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind für Ämter des Vereins wählbar, jedoch nicht für den Vorstand gem. § 26 BGB. Hierfür ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.

III. Organe des Vereins

§ 10

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 11)
- der Vorstand (§ 14)

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alljährlich findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Darüber hinaus lädt der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein,

- wenn nach seiner Auffassung ein dringendes Interesse des Vereins an einer kurzfristigen Beschlussfassung besteht;
- wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder eine Abteilung dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, ist die Absendung einer Einladung per E-Mail an diese Adresse ordnungsgemäß. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, weitere Tagesordnungspunkte bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen, die die ursprüngliche Tagesordnung ergänzen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins ausgehängt und auf der Website des Vereins veröffentlicht.

Beschlüsse über die auf diese Art und Weise veröffentlichten Tagesordnungspunkte sind gültig. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Abwahlen gem. § 15 Abs. 4 der Satzung und Beiträge oder Sonderzahlungen sind dagegen nur dann gültig, wenn sie mit der ursprünglichen Ladung zur Mitgliederversammlung versandt wurden.

§ 13

Ablauf der Mitgliederversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein sonstiges Mitglied des

Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählen die anwesenden Mitglieder unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds einen Versammlungsleiter.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine geheime Abstimmung ist zulässig, wenn mindestens 35 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen. Diese Abstimmung erfolgt mithilfe von Wahlzetteln.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll liegt auf der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Sport- und Jugendwart
- den Abteilungsleitern aller Abteilungen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder – bei dessen Abwesenheit - des Vizepräsidenten. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand gem. § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Sportwart (geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, jeweils gemeinsam handelnd mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann darüber hinaus verbindliche Ordnungen (z. B. Beitrags- und Entgeltordnung, Platz- und Spielordnung) erlassen. § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 15

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, die frei gewordene Stelle bis zu einer Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung

kommissarisch neu zu besetzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds innerhalb des bestehenden Vorstands zu verteilen.

Der Vorstand ist in diesem Fall auch berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl bzw. Ergänzung des Vorstands einzuberufen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können der Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtsperiode abgewählt werden. Die Abwahl ist nur zulässig, wenn gleichzeitig für jedes ausscheidende Vorstandsmitglied ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum). Die Abwahl bedarf keiner Begründung.

§ 16

Haushaltsplan

Der Vorstand hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf der Basis der Budgetwünsche der Abteilungen zu erstellen. Dieser wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Haushaltsplan wird zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt. In diesem Haushaltsplan hat der Vorstand die Interessen jeder Abteilung und die für die Belange jeder Abteilung notwendigen Ausgaben zu berücksichtigen. Bis zur endgültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Haushaltsplan ist der Vorstand berechtigt, auf dessen Grundlage den Geschäftsbetrieb weiterzuführen.

Die Abteilungen sind für ihren fachsportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen ihres Jahresetats grundsätzlich selbstständig. Sie sind berechtigt, im Rahmen ihres Etats bei dem Vorstand Gelder abzufordern oder Auszahlungen vornehmen zu lassen.

§ 17

Kassenprüfung

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Mitglieder aus unterschiedlichen Abteilungen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu sämtlichen Kassenbüchern, Vorstandsprotokollen und sonstigen Unterlagen zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

§ 18

Datenschutzerklärung

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, E-Mailadresse und seine Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und -nummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 2) Als Mitglied von Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den entsprechenden Verband zu melden. Übermittelt werden dabei: Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen, Meisterschafts- und Pokalspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

- 3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse gelegentlich über Turnier- und sonstige Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

- 4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Meisterschafts-, Pokal- und Ligaspielen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Der Vorstand ist zur Erstellung von Mitgliederverzeichnissen und deren Weitergabe im Rahmen der Bedingungen des Bundesdatenschutzgesetzes berechtigt.

- 5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht, sofern sie nicht mehr für Zwecke des Vereins benötigt werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einzige Tagesordnung die Auflösung des Vereins sein darf.

Eine solche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sind zu einer solchen Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung weniger als die vorstehende Quote der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen – gerechnet ab dem Datum der Mitgliederversammlung – erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach seiner Liquidation verbleibende Vermögen an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Satzungsbeschluss Mitgliederversammlung 17. Juni 2025